

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen

Neufassung vom 19.12.2022

Änderung vom 16.12.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 16.12.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen beschlossen:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Gebührenpflicht

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Gebührenfreiheit

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenarten

§ 5 Gebührenhöhe

§ 6 Entstehung der Gebühr

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

§ 8 Auslagen

§ 9 Gebührenerleichterungen

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Inkrafttreten

Hinweis:

Die in dieser Satzung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Esslingen am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet:

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist;
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar durch schriftliche Erklärung übernommen hat;
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte, soweit bei schriftlichen oder elektronischen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) einfache elektronische Kopien,
- g) die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme von Vermessungsgebühren,
- h) Verfahren, die von der Stadt Esslingen am Neckar ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

(3) Soweit die Stadt Esslingen am Neckar Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind weiterhin gebührenbefreit

- a) die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,
- b) die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Abs. 2 und 3 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt für die in Abs. 3 Genannten nur für deren steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten auch nicht, wenn öffentliche Leistungen der Stadt Esslingen am Neckar nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden. Das gilt auch für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenarten

(1) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Verwaltungskosten sind solche, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähig sind, insbesondere Personal- und Sachkosten, kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Bei der Gebührenbemessung wird auch die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung berücksichtigt.

(2) Die Gebühren werden nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren bestimmt.

(3) Eine Gebühr nach festen Sätzen ist eine

- a) mit einem bestimmten, unveränderten Betrag vorgesehene Gebühr
- b) nach Zeiteinheiten bestimmte Gebühr. Grundlage der Gebührenbemessung ist der Zeitaufwand in Verbindung mit dem Stundensatz der anwendenden Organisationseinheit. Für Organisationseinheiten, für die keine spezielle Stundensatzkalkulation erstellt wurde, gelten die allgemeinen Stundensätze.
- c) vom Wert des Gegenstands, auf den sich die Leistung bezieht, abhängige Gebühr. Für eine Wertgebühr ist der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstands nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Stadt Esslingen am Neckar den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Bei Rahmengebühren werden ein Mindest- und ein Höchstsatz für die Gebühr festgelegt. Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach den in Abs. 1 genannten Merkmalen.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5,00 Euro bis 3.000,00 Euro zu erheben.

(2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgewiesen, wird eine Gebühr von 5,00 Euro bis 1.500,00 Euro erhoben.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

(5) Für eine öffentliche Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr erhoben. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Gebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.

(6) Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen der Stadt einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 6 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. Im Falle einer Ablehnung eines Antrags nach § 5 Absatz 2 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, die Stadt Esslingen am Neckar hat einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

(2) Die Stadt Esslingen am Neckar kann eine öffentliche Leistung, die auf Antrag erbracht wird, von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen.

(3) Dem Antragsteller wird eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit gesetzt. Die Stadt Esslingen am Neckar kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(4) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

(5) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 8 Auslagen

(1) Mit der Gebühr sind die der Stadt Esslingen am Neckar erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Abs. 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.

(2) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht, sobald Aufwendungen für die öffentliche Leistung erbracht werden.

(3) Auslagen sind Ausgaben, die die Stadt Esslingen am Neckar Dritten bezahlt, um die öffentliche Leistung erbringen zu können. Dazu gehören insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten für öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung.
- e) Vergütung an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

§ 9 Gebührenerleichterungen

(1) Die Stadt Esslingen am Neckar kann für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen anordnen, soweit dies aus Gründen der Billigkeit oder aus öffentlichem Interesse geboten ist.

(2) Die Stadt Esslingen am Neckar kann Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung von Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung einer Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 10 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt in ihrer geänderten Fassung am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in ihrer Fassung vom 19.12.2022 und alle sonstige dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Gebührenverzeichnis

der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen vom 19.12.2022, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderats am 16.12.2024

Sofern keine spezielle Regelung besteht, werden angebrochene Zeit- oder Maßeinheiten bis zur Hälfte auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeit- oder Maßeinheiten über die Hälfte werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

I. Allgemeiner Teil des Gebührenverzeichnisses

Die hier genannten Gebühren kommen nur zur Anwendung, wenn im besonderen Teil des Gebührenverzeichnisses (vgl. II.) oder in speziellen Satzungen / Gesetzen nichts Anderweitiges geregelt ist.

Nr.	Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 1 der Satzung)	5 - 3.000 Euro
2	Besondere Verwaltungsgebühr (§ 5 Abs. 5 der Satzung)	5 - 1.000 Euro
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 - 100 Euro
4	Ablehnung eines Antrags (§ 5 Abs. 2 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mind. 5 Euro
5	Ablehnung eines Antrags ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Stadt Esslingen am Neckar (§ 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung)	gebührenfrei

6	Zurückweisung eines Antrags (§ 5 Abs. 3 der Satzung)	5 - 1.500 Euro
7	Zurücknahme eines Antrags bzw. eine öffentliche Leistung unterbleibt aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war (§ 5 Abs. 4 der Satzung)	1/10 bis zur Hälfte der Gebühr, mind. 5 Euro
8	Ablichtungen und Ausdrucke	
8.1	Ablichtungen, Ausdrucke sowie Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format bis DIN A3:	
	1 DIN A4 je Seite	0,50 Euro*
	Die ersten 5 Fertigungen bei Abgangs- oder Abschlusszeugnissen	gebührenfrei
	2 DIN A3 je Seite	1 Euro*
	3 DIN A2 je Seite	8 Euro*
	4 DIN A1 je Seite	12 Euro*
	5 DIN A0 je Seite	16 Euro*
8.2	Ausgabe im PDF-Format je 100 MB Dateigröße	10 Euro*, mind. 30 Euro*
8.3	Ablichtungen, Ausdrucke oder Ausgabe einzelner Seiten im PDF-Format aus Plänen	
	1 DIN A4	10 Euro*
	2 DIN A3	15 Euro*
	3 DIN A2	35 Euro*
	4 größer DIN A2	60 Euro*
	Hinweis: Pläne, die von der Stadt selbst erstellt worden sind	

* Die ausgewiesenen Beträge erhöhen sich um den entsprechenden Umsatzsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (Vergleiche § 5 Absatz 6 der Satzung)

9	<p>Beglaubigung</p> <p>von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</p> <p>der Übereinstimmung von Mehrfertigungen mit dem Original</p> <p>Ausnahme: Bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall unabhängig von der Seitenzahl</p>	<p>2,50 – 12,50 Euro*</p> <p>0,25 - 2,50 Euro* je Seite, mind. 2,50 Euro*</p> <p>1,50 Euro*</p>
10	<p>Auskünfte aus Akten, Plänen usw.</p>	<p>5 Euro je 15 Minuten</p>
11	<p>Ausstellen von Bescheinigungen</p> <p>Gebührenfrei sind Bescheinigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschafts- Steuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt - Zuwendungsbestätigungen</p>	<p>5 Euro je 15 Minuten</p>
12	<p>Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren</p> <p>1 Zurückweisung des Rechtsbehelfs</p> <p>2 Zurücknahme des Rechtsbehelfs</p>	<p>5 - 3.000 Euro</p> <p>5 - 1.500 Euro</p>

* Die ausgewiesenen Beträge erhöhen sich um den entsprechenden Umsatzsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (Vergleiche § 5 Absatz 6 der Satzung)

II. Besonderer Teil des Gebührenverzeichnisses

Nr.	Leistung/Produktbereich/Produktgruppe	Gebühr
11	Innere Verwaltung	
11.33	Grundstücksmanagement	
11.33.01	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Bestellung und Verwaltung von Erbbaurechten	
	1 Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts	70 Euro
12	Sicherheit und Ordnung	
12.20	Ordnungswesen	
12.20.01	Fundsachen und Fundtiere	
	1 Tier-/Hundetransporte zum Tierheim oder zur Tierleichensammelstelle	120 Euro
	2 Fundgebühren	12 - 500 Euro
	- Bei Fundsachen mit einem Wert von bis zu 500 Euro	5 % des Wertes, mind. 12 Euro
	- Bei Fundsachen mit einem Wert von über 500 Euro	5 % von 500 Euro zzgl. 3 % für jeden weiteren Euro
12.20.02	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr	
	1 Einziehung nicht zugelassener / nicht betriebsbereiter Fahrzeuge	147 Euro
	2 Beseitigungsanordnung nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge auf öffentlicher Verkehrsfläche	201 Euro
	3 Auflagen Hundehaltung	151 - 403 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	151 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro

4	Beschlagnahme/Einziehung (Polizeirecht)	113 - 407 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	113 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
5	Maßnahmen nach Sonn- und Feiertagsgesetz	74 - 242 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	74 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
6	Polizeilich angeordnete Bestattungen	151 - 655 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	151 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
7	Wohnungsverweis bei häuslicher Gewalt	151 - 319 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	151 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
8	Ausnahmegenehmigung nach Geräte- und MaschinenSchutzVO	131,50 Euro
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich der Gefahrenabwehr und Fundsachen/Fundtiere, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührensschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	21 - 840 Euro

12.20.03 Bearbeitung von Waffen und Sprengstoff- angelegenheiten, Jagd- und Fischereiwesen

Waffenangelegenheiten

1	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte bzw. Eintrag einer Erwerbsberechtigung in eine bereits vorhandene grüne Waffenbesitzkarte einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	93 Euro
2	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen	93 Euro
3	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Schützenvereine einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	93 Euro
4	Ausstellung einer gemeinsamen Waffenbesitzkarte und Eintrag weiterer Berechtigter einschl. Eintrag Munitionserwerbsberechtigung	93 Euro

5 Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensachverständige	150 Euro
6 Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffensammler	375 Euro
7 Europäischer Feuerwaffenpass	
7.1 Ausstellung	93 Euro
7.2 Verlängerung	41 Euro
8 Ersatzausstellung einer verlorenen / gestohlenen Waffenbesitzkarte	Gebühr der jeweiligen Neuausstellung
9 Ausnahme Einbau Blockiersystem für Waffen (§ 20 Abs. 6 WaffnG)	36 Euro
10 Dateneinträge und Datenausträge in Waffenbesitzkarten / Europäische Feuerwaffenpässe	36 Euro
11 Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines	93 Euro
12 Waffenschein (Bewachungsgewerbe)	
12.1 Ausstellung	325,50 Euro
12.2 Verlängerung	188 Euro
13 Waffentrageberechtigung (Bewachungsgewerbe)	
13.1 Ausstellung	189,50 Euro
13.2 Verlängerung	97,50 Euro
14 Ausstellung kleiner Waffenschein	93 Euro
15 Regelüberprüfung § 4 Abs. 3 WaffnG	38,50 Euro
16 Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition	
- Grundbetrag einschl. 1 Waffe	111 Euro
- Grundbetrag bei gemeinsamer Aufbewahrung nach § 13 Abs. 10 Allg. WaffenVO einschl. 1 Waffe	96 Euro
- für jede weitere Waffe	6,50 Euro
Bei Verzicht auf Waffenbesitz und Aushändigung der Waffen an Waffenbehörde	gebührenfrei

17 Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in Drittstaaten (Erlaubnisschein)	48,50 Euro
18 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (Erlaubnisschein)	48,50 Euro

Sprengstoffangelegenheiten

19 Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	315 Euro
20 Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	97 Euro
21 Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	121 Euro
22 Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	60,50 Euro
23 Ersatzausstellung einer Erlaubnis nach §§ 7, 20, 27 SprengG	Gebühr einer Neuausstellung
24 Verlängerung der Geltungsdauer (§ 20, 27 SprengG)	48,50 Euro
25 Wesentliche Änderungen in Erlaubnissen	48,50 Euro

Fischereiwesen

26 Jahresfischereischein	21,50 Euro
27 Fischereischein auf Lebenszeit	36 Euro
28 Jugendfischereischein	11,50 Euro
29 Gastfischereischein	24 Euro
30 Erhebung Fischereiabgabe	12 Euro
31 Ersatz Fischereischein	Gebühr einer Neuausstellung
Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Waffen und Sprengstoffrecht sowie Fischereiwesen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	18 - 2.160 Euro

12.20.04 Führung des Gewerberegisters

1 Gewerbeanmeldung	
1.1 Einzelunternehmen	33 Euro

	1.2 Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften, Sonstige	41 Euro
	2 Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung	27,50 Euro
	3 Gewerbeauskunft	15 Euro
	Zuschlag bei Gebührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	5 Euro
	4 Bescheinigungen	14,50 Euro
12.20.05	Bearbeitung von Gaststättenerlaubnissen	
	1 Erteilung einer Gaststättenerlaubnis	84,50 - 1.680,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	84,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
	2 Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	84,50 - 735,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	84,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	21 Euro
12.20.06	Bearbeitung von sonstigen gaststättenrechtlichen Erlaubnissen	
	1 Sperrzeitverkürzungen	85 - 271 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	85 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	31 Euro
	2 Gestattungen	
	2.1 Städtische Betriebe	
	- Grundgebühr (1 Tag)	gebührenfrei
	- je weiterer Tag der Gestattung (bis 7 Tage)	gebührenfrei
	- je weitere angefangene Woche der Gestattung (ab 8 Tage)	gebührenfrei
	2.2 Vereine, Organisationen, Institutionen	
	- Grundgebühr (1 Tag)	53 Euro
	- je weiterer Tag der Gestattung (bis 7 Tage)	30 Euro

	- je weitere angefangene Woche der Gestattung (ab 8 Tage)	105 Euro
2.3	alle anderen Antragsteller	
	- Grundgebühr (1 Tag)	85,50 Euro
	- je weiterer Tag der Gestattung (bis 7 Tage)	44,50 Euro
	- je weitere angefangene Woche der Gestattung (ab 8 Tage)	116 Euro
12.20.07	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse	
	1 Erlaubnis zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit	2.230 Euro
	2 Aufstellplatzbestätigung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit	187,50 Euro
	3 Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	1.840 Euro
	4 Zuverlässigkeitsprüfung von Wachpersonal	59 Euro
	5 Reisegewerbeangelegenheiten	
	5.1 Ausstellung einer Reisegewerbekarte	
	5.1.1 mittlerer/höherer Umfang	
	- befristet auf 1 Jahr	93,50 Euro
	- unbefristet	282 Euro
	- Erteilung einer Erweiterung / Anschriftenänderung / beglaubigte Zweitschriften	52,50 Euro
	5.1.2 gehobener/großer Umfang	
	- befristet auf 1 Jahr	193 Euro
	- unbefristet	450 Euro
	- Erteilung einer Erweiterung / Anschriftenänderung / beglaubigte Zweitschriften	52,50 Euro
	5.2 Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	72,50 - 144,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	72,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	18 Euro

	6 Festsetzen von Märkten, Messen und Ausstellungen	145 - 3.601 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	145 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	18 Euro
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Gaststätten- und Gewerberechts, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	20 – 1.200 Euro
12.21	Verkehrswesen	
12.21.02	Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	
	1 Straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse	41,50 - 656,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	41,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	20,50 Euro
	2 Genehmigungen für Plakatierungen, Infostände und Banner	38 Euro
12.21.03	Überwachung des ruhenden Verkehrs	
	1 Abschleppmaßnahmen bei verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen	
	1.1 Kostenbescheid für Abschleppmaßnahmen bei verkehrswidrig abgestellten Fahrzeugen	110 Euro
	1.2 Kosten Leistungsbescheid bei Verbleib des Fahrzeugs auf dem Gelände der Abschleppfirma aufgrund von verspäteter Abholung	37 Euro
	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich des Verkehrswesens, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	20,50 - 656 Euro
12.22	Einwohnerwesen	
12.22.01	Meldeangelegenheiten	
	1 Einfache Meldeauskünfte (Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift)	13 Euro

2	Erweiterte Meldeauskunft	19,50 Euro
3	Gruppenauskünfte	
3.1	Für Parteien	159 Euro
3.2	Für alle anderen Antragsteller	79,50 - 313,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	79,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	19,50 Euro
4	Archivauskunft	18,50 - 148 Euro
	- je 15 Minuten	18,50 Euro
5	Zuschlag zu Ziffer 1, 2, 3, 4 bei Gebührenanforderung (Auskunftsgebühr ist im Voraus zu entrichten)	5 Euro
6	Einfache Wohnsitzbescheinigung	10 Euro
7	Erweiterte Wohnsitzbescheinigung	13 Euro
	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen wurden und nicht gesondert aufgeführt sind	18,50 - 1.480 Euro
12.22.02	Erteilung von Ausweisen und sonstigen Dokumenten	
	1 Erfassung von biometrischen Daten am Self-Service-Terminal	7,99 Euro*
12.22.05	Einbürgerungen / Feststellung der Staatsangehörigkeit / Bearbeitung von Staatsangehörigkeitsausweisen	
	1 Annahme und Vorprüfung von Einbürgerungsanträgen	68 Euro
	Alle Einbürgerungen von EU-Kindern bis zum 16. Lebensjahr	34 Euro
	2 Annahme und Vorprüfung eines Staatsangehörigkeitsausweises	45 Euro

* Die ausgewiesenen Beträge erhöhen sich um den entsprechenden Umsatzsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (Vergleiche § 5 Absatz 6 der Satzung)

12.23	Personenstandswesen	
12.23.02	Eheanmeldung und Eheschließung	
	1 Eheschließung an externen Trauorten	83,50 - 206,50 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	83,50 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	20,50 Euro
12.23.07	Andere Beurkundungen, öffentliche Beglaubigungen	
	1 Beurkundung einer Erklärung über den Kirchenaustritt	39 Euro
12.23.09	Behördliche Namensänderungen	
	1 Durchführung einer behördlichen Namensänderung	127 - 1.153 Euro
	- Grundgebühr (einfacher Umfang)	127 Euro
	- je weitere 15 Minuten bei höherem Umfang	19 Euro
12.60	Brandschutz	
12.60.01	Brandbekämpfung, Technische Hilfeleistung	
		34 Euro
	1 Verwaltungsgebühr für Erstellung von Kostenbescheiden und Rechnungen pro Vorgang	
51	Räumliche Planung und Entwicklung	
51.10	Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung	
51.10.11	Rechtsverfahren und Gebote	
	1 Zurückstellung von Baugesuchen	gebührenfrei
	2 Ausnahme von der Veränderungssperre	gebührenfrei

3 Städtebauliche Genehmigung	
3.1 als Entscheidung durch die Gemeinde	
3.1.1 Bauvorhaben nach §144 Abs. 1 Nr.1 i.V.m. §145 Abs.1 Satz 1 BauGB	18 Euro je 15 Minuten, mind. 72 Euro
3.1.2 Vereinbarungen (z.B.: Miet- u. Pachtverträge) nach §144 Abs.1 Nr. 2 BauGB	36 Euro
3.1.3 Genehmigung oder Versagung nach §144 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 BauGB einer/eines:	
a. Grundschuld	36 Euro
b. Kaufvertrag ohne Kaufpreisprüfung	36 Euro
c. Kaufvertrag mit Kaufpreisprüfung	54 Euro
d. Kaufvertrag ohne Kaufpreisprüfung und Grundschuld	72 Euro
e. Kaufvertrag mit Kaufpreisprüfung und Grundschuld	90 Euro
3.1.4 Weitere Genehmigungen nach §144 Abs. 2 BauGB	18 Euro je 15 Minuten, mind. 36 Euro
3.2 als parallele Entscheidung zu einer baurechtlichen Genehmigung oder an ihrer Stelle einer baurechtlichen Zustimmung durch die Baurechtsbehörde	72 Euro
4 Genehmigungszeugnis / Negativattest nach §145 Abs. 6 BauGB	36 Euro
5 Abschlusserklärung nach § 163 BauGB	18 Euro je 15 Minuten, mind. 72 Euro
6 Lagebescheinigung	18 Euro je 15 Minuten, mind. 18 Euro
7 Aussprechen von städtebaulichen Geboten nach §175 bis §179 BauGB	18 Euro je 15 Minuten, mind. 72 Euro

	8 Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von erhöhten steuerlichen Absetzungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten bei Gebäuden innerhalb von Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen	2 Promille der beantragten Aufwendungen, mind. 72 Euro
	9 Folgende Beratungen und Auskünfte, deren Erlass im öffentlichen Interesse geboten ist, sind nach § 9 Abs. 1 der Satzung gebührenfrei:	
	9.1 Beratungen/Auskünfte für Vorhaben und Rechtsvorgänge innerhalb von Sanierungsgebieten	gebührenfrei
	9.2 Beratungen und Auskünfte im Bereich Stadtentwicklung, Städtebauliche Planung, Farbberatung	gebührenfrei
	9.3 Beratungen und Auskünfte im Bereich der wärmetechnischen Sanierung und der Energieberatung	gebührenfrei
52	Bauen und Wohnen	
52.10	Bauordnung	
	1 Allgemeines	
	1.1 Berechnung der Gebühren	
	a) Werden mehrere Entscheidungen gleichzeitig getroffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch eine Entscheidung ersetzt, sind jeweils die für diese Entscheidungen vorgesehenen Gebühren zu erheben.	
	b) Soweit lediglich eine Mindestgebühr festgesetzt ist, berechnet sich die Gebührenhöhe nach dem Zeitaufwand je 15 Minuten. Bei der Ermittlung des Zeitaufwands sind auch Fahrzeiten zu berücksichtigen. Sind an der Erbringung einer öffentlichen Leistung mehrere Beschäftigte der Stadt beteiligt, ist für die Berechnung der Höhe der festzusetzenden Gebühr die Summe des erbrachten Zeitaufwands aller Beteiligten zugrunde zu legen. Der Stundensatz beträgt	72 Euro je Stunde.
	c) Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2018 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistung). Bei baulichen Anlagen sind die Kostengruppen 300 „Bauwerk – Baukonstruktionen“ und 400 „Bauwerk – Technische Anlagen“	

zu berücksichtigen. Abweichungen bei der Ermittlung der Baukosten sind in begründeten Einzelfällen möglich, so zum Beispiel bei Frei- und Außenanlagen, technischer Infrastruktur und ähnlichen Vorhaben, die sich nicht in den Kostengruppen wiederfinden oder die nach anderen Kostensteuerungsgrundlagen gehandhabt werden. Die Baukosten sind **auf 1.000 € aufzurunden. Zu den Baukosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.**

d) Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften bei verfahrenspflichtigen Vorhaben, siehe 52.10.05 lfd. Nr. 2 ff.

	2 Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden für den Ausgangsbescheid	¼ der Gebühr für den Ausgangsbescheid, mind. 144 Euro
52.10.01	Bauvoranfrage	
	1 Bauvorbescheid	
	1.1 mit der Prüfung von Bauzeichnungen	2 Promille der Baukosten, mind. 144 Euro
	1.2 ohne die Prüfung von Bauzeichnungen	mind. 144 Euro
52.10.02	Baugenehmigungsverfahren	
	1 Baugenehmigung / Zustimmung	
	1.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen	7 Promille der Baukosten, mind. 144 Euro
	1.2 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren	6 Promille der Baukosten, mind. 144 Euro
	1.3 Für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 144 Euro
	2 Teilbaugenehmigung	
	2.1 von Anlagen und Einrichtungen	1 Promille der Teilbaukosten, mind. 144 Euro

	2.2 wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 144 Euro
	3 Teilbaufreigabe	72 Euro
52.10.03	Kenntnisgabeverfahren	
	1 Vollständigkeitsbestätigung / Feststellungsmitteilung	144 Euro
	2 Untersagung des Baubeginns	mind. 144 Euro
	3 Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns	mind. 144 Euro
52.10.04	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG	
	1 je Sondereigentum bis zu 3 Ausfertigungen	90 Euro
	2 für jede weitere oder jede nachträgliche Ausfertigung	72 Euro
52.10.05	Entscheidungen im verfahrensfreien Bereich	
	1 Baubescheid	144 Euro
	2 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften, soweit nichts Besonderes bestimmt ist	100 – 100.000 Euro je Verstoß
	2.1 Art der baulichen Nutzung	
	2.1.1 Ausnahme	500 Euro
	2.1.2 Befreiung	2.000 Euro

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- Befreiung: volle Gebühr;
- Ausnahme: halbe Gebühr;
- gleichzeitiger Verstoß gegen Grund- und Geschossfläche: eine Gebühr (mit dem höheren Wert)

2.2.1 Grundfläche

- Bauliche Anlage nach § 19 II BauNVO

10 % des
Bodenrichtwerts
einer zur Beseitigung
des Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

- Bauliche Anlage nach § 19 IV BauNVO

2 % des
Bodenrichtwerts
einer zur Beseitigung
des Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

2.2.2 Geschossfläche

10 % des
Bodenrichtwerts
einer zur Beseitigung
des Verstoßes
notwendigen
Grundstücksfläche

2.2.3 Vollgeschoss

Fläche bzw. Höhe,
die zum
Vollgeschoss führt,
x 25 Euro

2.2.4 Höhe der baulichen Anlage

100 Euro je volle
10 cm Über-
/Unterschreitung

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche

- Befreiung: volle Gebühr,
- Ausnahme: halbe Gebühr

2.3.1 Hauptanlage

100 Euro je m²
Verstoßfläche

2.3.2	Balkone und Terrassen	50 Euro je m ² Verstoßfläche
2.3.3	Nebenanlage, Stellplatz, Garage	10 Euro je m ² Verstoßfläche
2.4	Bauweise	750 Euro
2.5	Dachform und Firstrichtung	
2.5.1	Hauptgebäude	250 Euro
2.5.2	Nebengebäude	150 Euro
2.6	Dachneigung	
2.6.1	Hauptgebäude	100 Euro je Grad
2.6.2	Nebengebäude	50 Euro je Grad
2.7	Dachausführung	
2.7.1	Dachdeckung	200 Euro
2.7.2	Dachbegrünung	50 Euro je m ² zu begrünende Dachflächen
2.8	Dachaufbauten / Dachgauben	
2.8.1	unzulässig	200 Euro
2.8.2	Gestaltung (Art, Höhe, etc.)	100 Euro
2.9	Werbeanlagen und Einfriedigungen	
2.9.1	unzulässig	200 Euro
2.9.2	Gestaltung	100 Euro
2.10	Stellplätze / Garagen	
2.10.1	Lage	150 Euro
2.10.2	Anzahl	300 Euro
52.10.06	Bautechnische Prüfung	
	1 Übertragen der bautechnischen Prüfung auf eine prüfende Person	72 Euro

52.10.07	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
	1 Bauüberwachung	
	1.1 von Anlagen und Einrichtungen	1,5 Promille der Baukosten, mind. 72 Euro
	1.2 für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 36 Euro
	2 Bauabnahme	
	2.1 bis zu zwei Abnahmen von Anlagen und Einrichtungen	0,5 Promille der Baukosten, mind. 72 Euro
	2.2 für Werbeanlagen oder wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können	mind. 36 Euro
	2.3 jede weitere Abnahme	mind. 72 Euro
	3 erfolglos verlaufener Abnahmetermin	mind. 72 Euro
	4 jede sonstige Baukontrolle	mind. 72 Euro
	5 jede Nachprüfung überwachungsbedürftiger Anlagen und Einrichtungen	mind. 72 Euro
	6 Gebrauchsabnahme und Nachabnahme Fliegender Bauten	mind. 72 Euro
	7 Beratung sowie Überprüfung und Abnahme von Veranstaltungen ohne Fliegende Bauten	mind. 72 Euro
	8 Gastspielprüfbuch	mind. 144 Euro
52.10.08	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten	
	1 Brandverhütungsschau /Nachschau	mind. 144 Euro
52.10.09	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
	1 Anordnung im Rahmen des Baurechts	mind. 144 Euro
52.10.10	Schornsteinfegerwesen	
	1 Verfolgung von Mängelberichten	36 Euro

52.10.11	Baulastenverzeichnis	
	1 Bearbeitung der Baulasterklärung	mind. 144 Euro
	2 Auszug oder Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis	18 Euro
52.10.12	Allgemeine Bauberatung	
	1 Auskunft und Beratung	18 Euro je 15 Minuten, mind. 18 Euro
	Für Auskünfte mit einem Zeitaufwand von bis zu 15 Minuten und Beratungen in den Produkten 52.10.01, 52.10.02, 52.10.04, 52.10.05, 52.30.01 und 52.30.02 werden keine Gebühren erhoben.	
	2 Bereitstellung von Dokumenten	
	2.1 Akteneinsicht je Vorgang	18 Euro
	2.2 Herausgabe von Bebauungsplänen	18 Euro*
	2.3 Herausgabe in archivfähigem Portable Document Format (pdf/A)	1 Euro je 1 MB Dateigröße, mind. 18 Euro*
52.20	Wohnungsbauförderung und Wohnungsversorgung	
52.20.01	Förderung des Mietwohnungsbaus	
	1 Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm und den städtischen Förderprogrammen	gebührenfrei
	2 Erteilung einer Freistellung bzw. eines Erlaubnisbescheides nach § 18 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)	130 Euro
52.20.02	Förderung von Wohneigentum	
	1 Bearbeitung von Anträgen nach dem Landeswohnraumförderungsprogramm und den städtischen Förderprogrammen	gebührenfrei

* Die ausgewiesenen Beträge erhöhen sich um den entsprechenden Umsatzsteuersatz in Höhe von derzeit 19 % (Vergleiche § 5 Absatz 6 der Satzung)

52.20.09	Anwendung des Zweckentfremdungsverbots	
	1 Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum	18 Euro je 15 Minuten, mind. 144 Euro
	2 Ausstellung eines Negativattests	18 Euro je 15 Minuten, mind. 144 Euro
	3 Zuteilung einer Registrierungsnummer für die Fremdenbeherbergung	18 Euro je 15 Minuten, mind. 72 Euro
	4 Anordnung im Rahmen des Zweckentfremdungsverbots	18 Euro je 15 Minuten, mind. 144 Euro
52.30	Denkmalschutz	
52.30.01	Unterschutzstellung	
	1 Auszug oder Auskunft aus der Denkmalliste	18 Euro
52.30.02	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren einschließlich Denkmalförderung	
	1 Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	18 Euro je 15 Minuten, mind. 72 Euro
	2 Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zur Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	2 Promille der beantragten Aufwendungen, mind. 72 Euro
54	Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	
54.10	Gemeindestraßen	
54.10.05	Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers	
	1 Straßenrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72 - 5.000 Euro

55	Natur- und Landschaftspflege, Friedhofswesen	
55.20	Gewässerschutz / öffentliche Gewässer / wasserbauliche Anlagen	
55.20.02	Wasserrechtliche Maßnahmen	
	1 Wasserrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72 - 10.000 Euro
55.30	Friedhofs- und Bestattungswesen	
55.30.06	Erdbestattungen	
	1 Erlaubnis zur Erdbestattung, wenn die Todesbescheinigung nicht den Vermerk des Standesbeamten trägt (§ 34 Abs.2 BestG)	15 - 25 Euro
55.30.07	Einäscherung	
	1 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs.2 Nr.2 BestVO)	15 - 25 Euro
55.30.10	Leistungen des Bestattungsdienstes	
	1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44/45 Bestattungsgesetz [BestG])	25 - 35 Euro
55.40	Naturschutz und Landschaftspflege	
55.40.02	Naturschutzrechtliche Maßnahmen	
	1 Naturschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72 - 5.000 Euro
56	Umweltschutz	
56.10	Umweltschutzmaßnahmen	
56.10.05	Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen	
	1 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen und Entscheidungen	72 - 10.000 Euro

SEE Stadtentwässerung Esslingen am Neckar

1 Genehmigung der Herstellung von Grundstücksentwässerungsanlagen zum Anschluss und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen	16 Euro je 15 Minuten, mind. 160 Euro
2 Genehmigung der Änderung des Anschlusses oder der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen	16 Euro je 15 Minuten, mind. 160 Euro
3 Genehmigung der Einleitung von sonstigem Wasser	16 Euro je 15 Minuten, mind. 80 Euro

Esslingen am Neckar, 16.12.2024

Ausgefertigt

Matthias Klopfer
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Esslingen am Neckar geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der:die Oberbürgermeister:in, der:die Bürgermeister:in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat